

**Antrag zum Einsatz von U20
Spielern im A-Juniorenbereich
(Kreisspielbetrieb)**

(JO Anlage 4 - Pilotprojekte)

Voraussetzung ist das der KFA das Pilotprojekt durchführt

Verein

Vereinsname: _____

Vereinsnummer: _____

KFA: _____

Angaben zum Spieler

Passnummer: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wir haben die Bestimmungen auf der Seite 2 gelesen und verstanden.

Der Verein haftet für die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum _____

Vereinsstempel / Unterschrift _____

Anlage 4: Pilotprojekte

§ 1 Grundsätze

- (1) Wo die Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die KFA zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.
- (2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung durch den TFV dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- (3) Pilotprojekte sind nur auf Kreisebene eines Landesverbands zulässig.

§ 3 Pilotprojekt - Einsatz von U20 Spielern im A-Juniorenbereich

- (1) Pilotweise sind in der Saison 2023/24 in den A-Junioren-Spielklassen auf Kreisebene, abweichend der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, U20-Spieler (Jahrgang 2004) welche gerade aus dem Juniorenbereich ausgeschiedenen sind - für die A-Juniorenmannschaft des eigenen Vereins spielberechtigt.
- (2) Die betreffenden U20-Spieler sind durch den Verein offiziell an die Passstelle des TFV zu melden. Der Einsatz ist nur in Spielklassen auf Kreisebene möglich. Ein Einsatz ist auch möglich, wenn diese Spieler ebenfalls in Herrenspielen eingesetzt werden. Die U20 Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften auf Kreis- bzw. Landesebene).
- (3) Die Anzahl der U20-Spieler, die in einem Spiel einer A-Juniorenmannschaft eingesetzt werden dürfen, wird auf drei (3) Spieler begrenzt.
- (4) Eine A-Juniorenmannschaft, welche im Spieljahr 2023/24 U20-Spieler einsetzt, ist für die nächst-höhere Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (5) Ein Mitwirken von U20-Spielern über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig.